



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 32 Freitag, den 09.08.2019

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Bekanntmachung

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG); Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Donauwörth, Bahnstrecke 5300 Augsburg-Nördlingen, km 40,8“, in der Stadt Donauwörth im Landkreis Donau-Ries

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das o.g. Vorhaben in der Stadt Donauwörth das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG eingeleitet und die Regierung von Schwaben mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung beauftragt.

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben bestehen neben dem Erläuterungsbericht u.a. aus, Bauwerksverzeichnissen /-plänen, Grunderwerbsverzeichnissen /-plänen, Übersichts- und Lageplänen, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplänen sowie Umweltplanung und schalltechnischer Untersuchung.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Der Plan liegt in der Zeit

von Dienstag, den 13. August 2019, bis einschließlich Donnerstag, den 12. September 2019, in der Stadtverwaltung Donauwörth (Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, 1. Stock, Zimmer 112)

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet. Die Planunterlagen werden unter www.regierung.schwaben.bayern.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in Papierform in der Stadt Donauwörth zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter <https://www.donauwoerth.de/> veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Donnerstag, den 26. September 2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Donauwörth (Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth) oder bei der Regierung von Schwaben (Fronhof 10, 86152 Augsburg, Sachgebiet 32) Einwendungen erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsbeziehung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse „Poststelle@reg-schw.bayern.de“ erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (z.B. „einfache“ E-Mail), sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Planfeststellungsverfahren, § 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). **Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben daher bei der Erörterung nach unten stehender Ziffer 2 und bei der Entscheidung nach unten stehender Ziffer 5 unberücksichtigt.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme und dem Eisenbahn-Bundesamt zur Entscheidung zuleiten. Dies ist zwingend erforderlich, um das jeweilige Anliegen prüfen und nach Prüfung und Erörterung eine Entscheidung treffen zu können.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne der obigen Ziffer 1 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

tigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erörterungstermins sowie für die diesbezügliche Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.
6. Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Donauwörth, den 09.08.2019
Armin Neudert
Oberbürgermeister

Sommerferien im Stadtarchiv

Die Mitarbeiter des Stadtarchivs sind im Sommerurlaub. Deshalb ist das Archiv ab Montag, 12. August, bis Freitag, 23. August, geschlossen. Das Archivteam steht Ihnen ab Montag, 26. August, während der regulären Öffnungszeiten wieder zur Verfügung.

Donauwörther Sommer-Ferienprogramm 2019

Für einige Veranstaltungen unseres Sommer-Ferienprogramms sind noch freie Plätze vorhanden. Den aktuellen Stand erfahren Sie auf unserer Online-Seite

www.donauwoerth.ferienprogramm-online.de

Fälligkeit der Realsteuern

Am **15.08.2019** sind zur Zahlung **fällig**:

die **Grundsteuer**

-bei vierteljährlicher Zahlungsweise für die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019,

-bei halbjährlicher Zahlungsweise (Kleinbeträge bis 30,00 Euro) für die Zeit vom 01.07.2019 bis 31.12.2019,

-bei jährlicher Zahlungsweise (Kleinbeträge bis 15,00 Euro) für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019,

die **Gewerbsteuer**

-Vorauszahlung für die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019.

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf einer der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Donauwörth:

IBAN: DE34722501600190001065

BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE44722901000003200140

BIC: GENODEF1DON

Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Der Stadtbus Donauwörth – Wissenswertes:

Der Stadtbus Donauwörth startete zum 01.08.2019 mit neuen Tarifen und Tarifbestimmungen sowie neuem Fahrplan und Zonenplan. Bei den Fahrpreisen wurden keine Änderungen vorgenommen. Lediglich eine Fahrradkarte kommt neu hinzu. Die bestehenden Stadtbusfahrkarten sind weiterhin gültig.

Alle Informationen rund um den Stadtbus Donauwörth erhalten Sie unter

www.donauwoerth.de.

Bei Fragen zum Fahrplan, zum Tarif, zu Verspätungen und Störungen erhalten Sie Auskunft unter 0906/40215862 oder stadtbus-donauwoerth@busverkehr-bayern.de

Für Rückfragen zu den Themen Abo-Fahrkarten, Schülerfahrkarten und Gruppenfahrkarten stehen wir Ihnen unter Tel. 0906/789-313 gerne zur Verfügung.

Stadtbibliothek

Stadtbibliothek Donauwörth | Reichsstraße 32 | 86609 Donauwörth

Tel.: +49 906 23320 | E-Mail: stadtbibliothek-donauwoerth@t-online.de

Web: www.donauwoerth.de

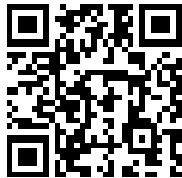
facebook: www.facebook.com/Stadtbibliothek.Donauwoerth

Öffnungszeiten:

Montag 13.00 – 18.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch 13.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag 9.00 – 13.00 Uhr
Freitag 13.00 – 18.30 Uhr
Jeder 1. Samstag im Monat: 9.00 – 13.00 Uhr

Medienkatalog:

<http://webopac.winbiap.de/donauwoerth>



Bibliothekskataloge im Internet:

<http://www.schwabenfindus.de/>

<http://www.onleihe-schwaben.de/schwaben>

onleihe schwaben

Downloads aus Ihrer Bibliothek
Downloads aus Ihrer Bibliothek

Stadt Donauwörth

Jörg Fischer

Bürgermeister